

Drucksache	Drucksache-Nr.:
der Kreisverwaltung Segeberg	DrS/2019/021- 2
öffentlich	

Fachdienst Kreisplanung

Datum: 09.09.2020

Beratungsfolge:

Status	Sitzungstermin	Gremium
Ö	22.09.2020	Hauptausschuss
Ö	24.09.2020	Kreistag des Kreises Segeberg

Anpassung der Richtlinie zur Förderung von Radverkehrsinfrastruktur im Kreis Segeberg vom 29.6.2017

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Anpassung der Richtlinie zur Förderung von Radverkehrsinfrastruktur im Kreis Segeberg gemäß Anlage „Richtlinie Foerderung Radverkehrsinfrastruktur Kreis Segeberg_ENTWURF_2020-09-09_2“ und bewilligt ein jährliches Budget von 2 Mio. Euro für den Zeitraum 2021 bis einschließlich 2024.

Zusammenfassung:

Mit Kreistagsbeschluss vom 25.06.2020 (DrS/2020/134) wurde beschlossen, die Förderung von Radverkehrsinfrastruktur im Kreis Segeberg bis Ende 2024 fortzuführen. Daraus ergeben sich redaktionelle Änderungen. Des Weiteren schlägt die Klimaschutzleitstelle vor, inhaltliche Anpassungen zur Steigerung der Effektivität vorzunehmen. Die Ergebnisse der Beratung der Vorlage DrS/2019/021-1 im UNK am 02.09.2020 wurden zur besseren Nachvollziehbarkeit in dieser Vorlage (DrS/2019/021-2) einschließlich der Anlage „Richtlinie Foerderung Radverkehrsinfrastruktur Kreis Segeberg_ENTWURF_2020-09-09_2“ berücksichtigt.

Sachverhalt:

Der mit der DrS/2019/021-1 vorgelegte Entwurf der Richtlinie zur Förderung von Ladeinfrastruktur im Kreis Segeberg wurde am 02.09.2020 in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Natur und Klimaschutz beraten (Änderungen im Text gelb markiert). Aus der Beratung ergeben sich weitere Anpassungen (Änderungen im Text grün markiert). Hierbei handelt es sich um die Festlegung von Mindestinvestitionssummen für Maßnahmen privater Antragsteller, um nur große private Abstellanlagen (z. B. großer Betriebe) zu fördern und die sprachliche Unterscheidung von Fahrradabstellanlagen und Fahrradabstellplätzen. Daneben wurde das jährliche Förderbudget beraten, weil dieses aus dem Beschluss des Kreistages vom 25.06.2020 nicht hervorgeht. Sämtliche Änderungen sind in der Anlage „Richtlinie Foerderung Radverkehrsinfrastruktur Kreis Segeberg_ENTWURF_2020-09-09_2“ dargestellt.

Finanzielle Auswirkungen:

☐ Nein

☒ Ja:

Je 2 Mio.€ für die Jahre 2021, 2022, 2023 und 2024

☐ Darstellung der einmaligen Kosten, Folgekosten

☐ Mittelbereitstellung

☒ **Teilplan: 541**

In der Ergebnisrechnung

Produktkonto:

In der Finanzrechnung investiv

Produktkonto:

☐ Der Beschluss führt zu einer über-/außerplanmäßigen Aufwendung bzw. Auszahlung
in Höhe von _____ Euro
(Der Hauptausschuss ist an der Beschlussfassung zu beteiligen)

☐ Die Deckung der Haushaltsüberschreitung ist gesichert durch
Minderaufwendungen bzw. -
auszahlungen beim Produktkonto:

☐ Mehrerträge bzw. -einzahlungen beim

☐ Produktkonto:

Bezug zum strategischen Management:

☐ Nein

☒ Ja; Ziel 7 – den Kreis Segeberg als rad- und fußgängerfreundliche Region entwickeln

Belange von Menschen mit Behinderung sind betroffen:

☐ Nein

☐ Ja

Belange von Menschen mit Behinderung wurden berücksichtigt:

☐ Nein

☐ Ja

Anlage/n:

Richtlinie Foerderung Radverkehrsinfrastruktur Kreis Segeberg_ENTWURF_2020-09-09_2

Richtlinie zur Förderung des Ausbaus der Radverkehrsinfrastruktur im Kreis Segeberg

ENTWURF vom 09.09.2020

(Die Änderungen sind zu besserer Auffindbarkeit im Text gelb markiert.

Ergänzungen, die sich aus der Beratung im UNK am 02.9.2020 ergeben haben,
sind mit grün hinterlegt.)

Präambel

Radfahren soll als fester Bestandteil der Alltagsmobilität im Kreis Segeberg an Bedeutung gewinnen. Um den Anteil von Radverkehr am Modal Split im Kreis Segeberg maßgeblich zu erhöhen, ist ein entsprechendes Angebot an Radverkehrsinfrastruktur Voraussetzung. Derzeit besteht im Kreisgebiet ein erhebliches Ausbau- und Sanierungspotential. Mit Beschluss des Kreistages im Juni 2017 soll mit finanzieller Unterstützung des Kreises die Radverkehrsinfrastruktur in den Gemeinden verbessert und ausgebaut werden.

1. Zuwendungszweck

Mit Kreistagsbeschluss vom 25.06.2020 - DrS/2020/134 hat der Kreis Segeberg die Verlängerung der Richtlinie für die Jahre 2021 bis 2024 beschlossen, um den Ausbau der Radverkehrsinfrastruktur in Baulast der Gemeinden weiterhin zu fördern. Mit Kreistagsbeschluss vom 24.09.2020 bewilligt der Kreistag hierfür ein Budget von jährlich zwei Millionen Euro. Für Zuwendungen, die der Kreis außerhalb der Kreisverwaltung stehenden Stellen aus Haushaltsmitteln bewilligt, gelten die bestehenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen und die nachstehenden Richtlinien. Soweit diese keine konkreteren Regelungen enthalten, sind die Verwaltungsvorschriften des Landes zu § 44 LHO für Zuwendungen an kommunale Körperschaften und an Dritte vom 26.01.1984 (Amtsbl. Schl.-H. 1984 S. 115ff und 136ff, zuletzt geändert durch Erlass vom 13.07.2015, Amtsbl. Schl.-H. S. 834ff) in der jeweils geltenden Fassung analog anzuwenden.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen zum Ausbau der Radverkehrsinfrastruktur im Kreis Segeberg. Dies umfasst die Sanierung und den Ausbau der Radwegeinfrastruktur, insbesondere

- straßenbegleitende Radwege,
- Schutzstreifen auf Gemeindestraßen (vorbehaltlich gesetzlicher Regelungen),

- straßenunabhängige Radwege,
- **Querungshilfen im Verlaufe einer Radwegverbindung**

sowie ergänzende Maßnahmen der Radverkehrsinfrastruktur, insbesondere

- Mobilstationen,
- **überdachte Fahrradabstellanlagen einschl. Fahrradboxen.**

Beschilderung und Beleuchtung sind nicht förderfähig.

3. Zuwendungsempfänger/-innen

Zuwendungsempfänger sind natürliche und juristische Personen. Kooperationen von öffentlichen und privaten Antragstellern sind zulässig.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Grundvoraussetzungen für eine Zuwendung nach Förderrichtlinie sind:

- 4.1.** Das betreffende Bauwerk muss in der Baulast der Antragstellerin oder des Antragstellers liegen. **Hiervon ausgenommen sind Fahrradabstellanlagen.**
- 4.2.** Beachtung der ERA - Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (Stand 2010 - Herausgeber ist die [Forschungsgesellschaft für das Straßen- und Verkehrswesen \(FGSV\)](#)) beim Neubau von Radverkehrsanlagen.
- 4.3.** Die Antragstellerin oder der Antragsteller verpflichtet sich, fachkundiges Personal bzw. ein fachkundiges Ingenieurbüro mit der Planung und der Bauüberwachung zu beauftragen.
- 4.4.** Die Antragstellerin oder der Antragsteller stellt sicher, dass die Baumaßnahmen den geprüften und genehmigten Plänen sowie den Regeln der Baukunst und Technik und Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie sonstigen rechtlichen Anforderungen entsprechen.
- 4.5.** Anderweitige Fördermöglichkeiten sollen vorrangig in Anspruch genommen werden. Eine Kumulierung von Fördermitteln ist möglich.

Bei kommunalen Antragstellern: Bei der Durchführung des Vorhabens ist das Vergaberecht zu berücksichtigen.

- 4.6.** **Von privaten Antragstellern ist eine De-minimis-Erklärung einzureichen.**

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

- 5.1.** Abweichend von der allgemeinen Förderrichtlinie des Kreises Segeberg kann eine Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung in Höhe von bis zu 75% der zuwendungsfähigen Ausgaben und Kosten erfolgen.
- 5.2.** Gemeinden mit einer unter dem Durchschnitt liegenden Finanzkraft aller kreisangehörigen Gemeinden können Zuschläge zu der Regelförderquote nach Ziffer 5.1 von bis zu weiteren 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben und Kosten erhalten.
- 5.3.** Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.
- 5.4.** Eine Kumulierung mit weiteren Zuwendungen ist zulässig, sofern ein Eigenanteil von mindestens 10% für die Antragstellenden verbleibt.
- 5.5.** Für Zuwendungen, die der Kreis außerhalb der Kreisverwaltung stehenden Stellen aus Haushaltsmitteln bewilligt, gelten die bestehenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen und die nachstehenden Richtlinien. Soweit diese keine konkreteren Regelungen enthalten, sind die Verwaltungsvorschriften des Landes zu § 44 LHO für Zuwendungen an kommunale Körperschaften und an Dritte vom 26.01.1984 (Amtsbl. Schl.-H. 1984 S. 115ff und 136ff, zuletzt geändert durch Erlass vom 13.07.2015, Amtsbl. Schl.-H. S. 834ff) in der jeweils geltenden Fassung analog anzuwenden.
- 5.6.** Bei der Förderung von Radabstellanlagen privater Antragsteller gelten folgende Bedingungen:
- i) Bei Neubau:
Die Förderung pro neu geschaffenem überdachten Radabstellplatz beträgt max. 50% der förderfähigen Kosten, höchstens jedoch 1000€. Abstellplätze ohne Überdachung werden nicht gefördert.

Die Gesamtsumme der Maßnahme beträgt min. 20.000,-€.
 - ii) Bei Sanierung:
für eine nachträgliche Überdachung bestehender Radabstellanlagen beträgt die Förderung max. 50% der förderfähigen Kosten, höchstens jedoch 500€ pro Abstellplatz.

Die Gesamtsumme der Maßnahme beträgt min. 10.000,-€.

6. Antrags- und Bewilligungsverfahren

- 6.1.** Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es eines Antrages in schriftlicher oder elektronischer Form. Der Antrag muss die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung erforderlichen Angaben enthalten. Die Angaben sind durch geeignete Unterlagen entsprechend zu belegen. Dazu zählen insbesondere:
- Beschreibung des Vorhabens und Bedeutung des Vorhabens für die Gemeinde sowie qualifizierte Planungsunterlagen. Diese Planungsunterlagen können auch zu einem späteren Zeitpunkt, jedoch vor Maßnahmenbeginn eingereicht werden.
 - Kosten- und Finanzierungsplan
 - Erklärung zur Baulastträgerschaft und nachhaltigen Pflege der geförderten Infrastruktur
 - Erklärung zur Berücksichtigung von Aspekten der Barrierefreiheit
 - bei gemeindeübergreifenden Vorhaben muss eine Kooperationserklärung aller beteiligten Gemeinden vorliegen und eine federführende Stelle für das Vorhaben festgelegt und benannt werden.
 - Erklärung, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde. Bereits begonnene Maßnahmen sind nicht förderfähig.
- 6.2.** Der Antrag ist zu richten an: Kreis Segeberg – Der Landrat, Hamburger Straße 30, 23795 Bad Segeberg bzw. radverkehrsfoerderung@kreis-se.de
- 6.3.** Die Entscheidung über die Gewährung einer Zuwendung trifft die Landrätin oder der Landrat des Kreises Segeberg.
- 6.4.** Die Antragstellung ist bis zum 30.11. eines jeden Jahres möglich. Ein Antrag gilt als eingegangen, sobald die Antragsunterlagen vollständig vorliegen und die Zuwendungsvoraussetzungen erfüllen. Die Vergabe erfolgt nach Abwägung und Prüfung der genannten Zuwendungsvoraussetzungen unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- 6.5.** In Ausnahmefällen kann die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn beantragt werden. Aus der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahme Beginn ergibt sich jedoch kein Anspruch auf eine spätere Bewilligung der Zuwendung.

- 6.6. Über die Anträge wird nach dem jährlichen Stichtag entschieden. Bei Bewilligung soll darauf geachtet werden, dass die Gemeinden in allen Teilen des Kreises ausgewogen berücksichtigt werden. Ein allgemeiner Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.
- 6.7. Maßnahmen mit Priorisierung im Radverkehrskonzept des Kreises sollen vorrangig gefördert werden.
- 6.8. Über die Zuwendung und deren Höhe wird nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und unter Berücksichtigung der Anzahl der vorliegenden Anträge entschieden.

- 6.9. ~~Die Förderung erfolgt unter Vorbehalt notwendiger behördlicher Zustimmung und Genehmigungen. Diese sind von der Antragstellerin oder dem Antragssteller vor Maßnahmenbeginn einzuholen und mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen.~~

[Anmerkung: 6.9 (Alt) entfällt im Richtlinientext. Stattdessen wird unter „Hinweise“ im Zuwendungsbescheid Folgendes aufgeführt:

„Genehmigungsvorbehalt

Es wird darauf hingewiesen, dass für das Projekt ggf. fachgesetzlich begründete Zustimmungs- oder Genehmigungsvorbehalte bestehen können, insb. aus dem Naturschutz-, Wald- oder Straßenrecht. Dieser Bescheid ergeht allein nach förderrechtlichen Gesichtspunkten und präjudiziert oder ersetzt diese fachgesetzlichen Entscheidungen nicht.“]

- 6.10. Wird 6.9 (Neu)

~~Für das Haushaltsjahr 2018 gilt einmalig eine mögliche Antragstellung bis zum 30.04.2018 für Vorhaben, die bereits im Kalenderjahr 2018 umgesetzt werden sollen.~~

Die Vergabe der Fördermittel erfolgt nach Abwägung und Prüfung der genannten Zuwendungsvoraussetzungen. ~~Über die Anträge wird nach dem Stichtag am 30.04.2018 entschieden.~~ Ein allgemeiner Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

7. **Auszahlung der Mittel**

- 7.1. ~~Zuwendungen sind nur soweit und nicht eher auszuzahlen, als sie nach Verbrauch der Eigenmittel für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden.~~

8. **Nachweis der Verwendung**

- 8.1. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat zum Nachweis der bestimmungsgemäßen Verwendung einen Verwendungsnachweis zu fertigen, der aus einem zahlenmäßigen Nachweis der Ausgaben und Einnahmen (weitere Mittelzuwendungen), sowie einem

bildmäßigen Nachweis der Maßnahme und einer Eigenerklärung zur Einhaltung der in Ziffer 4 geforderten Bestimmungen besteht. Zur Einpflege der Maßnahme in den Bestand des Radwegenetzes ist die Übergabe der genauen Daten vorzugsweise in Shape-Dateien erforderlich. Die Nachweise dienen der Erfüllung der Zuwendungsvoraussetzungen.

- 8.2.** Der Verwendungsnachweis ist dem Kreis innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Maßnahme unaufgefordert vorzulegen.
- 8.3.** Bei nicht ordnungsgemäßer Ausführung sind die erhaltenen Fördermittel an den Kreis zurückzuführen.

9. Förderzeitraum

- 9.1.** Diese Förderrichtlinie tritt ab sofort in Kraft und gilt vorerst bis zum 31.12.2024 vorbehaltlich der Bereitstellung der Haushaltsmittel für die genannten Jahre.

Im Übrigen gilt die allgemeine Richtlinie für die finanzielle Förderung von Maßnahmen durch den Kreis Segeberg in der Fassung vom 24.10.2016.

Bad Segeberg, den xx.xx.2020

Landrat Jan Peter Schröder